



# Hygienekonzept Schulturnhalle Grundschule Markt Markt Schwaben

(Stand 01.10.2020)

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) gelten für den Markt Markt Schwaben bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die durch Beschäftigte und externe Besucher oder Nutzer in den Einrichtungen der Gemeinde selbstständig einzuhalten sind. Es wird auf die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Der Markt behält sich das Hausrecht vor.

Dieses Hygienekonzept dient als Grundlage jedes Nutzers und Besuchers.

Es ist bei allen Räumlichkeiten und Objekten samt dem dazugehörigem Gelände - welche durch den Markt Markt Schwaben zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden - anzuwenden.

Es gilt für den Trainings- und Sportbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, auch die Regelung dieses Hygienekonzeptes während einer Veranstaltung, trägt die Veranstalter vollumfänglich – auf eigene Kosten – selbst.

Die Aufstellung eines Hygienekonzeptes für die *jeweilige spezifische Nutzung* obliegt jedem Veranstalter selbst und ist (bei Bedarf mit dem Mietvertrag zusammen) einzureichen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Umsetzung vollumfänglich selbst verantwortlich und trägt die Kosten. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, das auf die Einhaltung dieses und seines spezifischen Konzeptes geachtet wird.

**Veranstalter** ist die Person/der Verein, welche den Nutzungsvertrag mit dem Markt Markt Schwaben eingeht.

Diese Person ist verpflichtet, einen jeweils von ihm bestimmten persönlichen Verantwortlichen zu benennen, der am Tage der Nutzung anwesend und auch für die Einhaltung und Bekanntgabe der Vorschriften verantwortlich ist.

Bei jeder Veranstaltung hat der Veranstalter selbst dafür Sorge zu tragen, das genügend Masken, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandschuhe allen Teilnehmern zur Verfügung stehen und verwendet werden.

Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung über die Empfehlungen des Robert-Koch-Institut zur aktuell geltenden Lage und Hygieneregelung eigenverantwortlich zu informieren.

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg  
HypoVerinsbank München  
Münchener Bank eG

(BIC: BYLADEM1KMS)  
(BIC: HYVEDEMMXXX)  
(BIC: GENODEF1M01)

IBAN: DE57 7025 0150 0000 3001 11  
IBAN: DE02 7002 0270 0047 8002 50  
IBAN: DE55 7019 0000 0001 4806 42



Ebenso gelten die Vorgaben des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie die Vorgaben der zuständigen Gesundheitsbehörde hinsichtlich des 3 Stufen-Plans, welcher sich nach dem Inzidenzwert richtet.

**Dieses Hygienekonzept stellt den allgemeinen Grundrahmen dar.**

Es dürfen Veranstaltungen, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Freizeitsport unter Einhaltung und Bekanntgabe der nachfolgenden Regeln stattfinden:

**Allgemeine Hygieneregeln:**

1. Das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m ist grundsätzlich zu beachten. Ausnahmen bestehen zwischen Angehörigen eines eigenen und eines weiteren Hausstandes gem. § 2 Abs. 1 der 6. BaylfSMV.
2. Die bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln wie Hände waschen, Hust- und Nies- Etikette sind zu beachten.
3. Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist der jeweilige Verantwortliche der Veranstaltung vollumfänglich verantwortlich.
4. Von jeder am Training und Sportbetrieb teilnehmenden Personen ist namentlich mit Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, Anschrift) zu erfassen. Die Namensliste ist mindestens 4 Wochen, ab Beginn der Veranstaltung unter der Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben, durch den Veranstalter aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.
5. Die Schulturnhalle darf nicht von Personen betreten werden, welche in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen).
6. Personen, die unter behördlicher angeordneter Quarantäne stehen, dürfen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen.
7. Beim Auftreten eines Corona-Virusinfektes von einem Teilnehmer während einer Veranstaltung hat durch die betroffene Person eine sofortige Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infektionen von Familienangehörigen oder direkten Kontakt zu infizierten Personen.
8. Im Falle eines positiven Corona-Befundes eines Teilnehmers sind alle Teilnehmer der Veranstaltung und das zuständige Gesundheitsamt durch den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Durch Abstimmung mit dem Gesundheitsamt hat der Veranstalter sofort entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
9. Der Markt Markt Schwaben erhält ebenfalls durch den Veranstalter Meldung und setzt sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.
10. Zuschauer sind nicht gestattet.



11. Eine Doppelbelegung pro Turnhallen ist nicht zulässig.
12. Der Aufenthalt in der Turnhalle darf nur dem Zwecke sowie im Rahmen der angemeldeten Veranstaltung und nur für deren Dauer erfolgen.
13. Der Veranstalter regelt die Ordnung unter Einhaltung des Mindestabstandes und seines spezifischen Hygienekonzeptes. (siehe Punkt 1 und Punkt 3)

### **Kontaktdatenerfassung**

14. Von jeder am Training und Sportbetrieb teilnehmenden Person hat eine Kontaktdatenerfassung zu erfolgen.  
Diese beinhaltet den Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) jedes Teilnehmers.  
Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim Verein.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Teilnehmer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

### **Organisation**

15. Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass der Zutritt unberechtigter Personen zur Veranstaltung nicht ermöglicht wird.
16. Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass regelmäßige Desinfektionen bei Kontaktflächen (z.B. Türklinken) vorgenommen werden.

### **Regelungen zur Nutzung der Duschräume/Umkleidekabinen**

Auf Grund der geringen Quadratmeterzahl ist die Benutzung der Duschräume und Umkleidekabinen untersagt.

### **Prinzipiell gilt während der Veranstaltung**

Das für die Veranstaltung spezifisch notwendige Hygienekonzept des Veranstalters/der Vereine ist während der Nutzung mitzuführen und Vertretern des Marktes und/oder dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzuzeigen.

Falls erforderlich, kann vom Markt eine von ihm beauftragte Person kurzfristig weitere Maßnahmen fordern oder die Veranstaltung auflösen.



Die Nichteinhaltung der notwendigen hygienischen Vorgaben zur Nutzung der Gemeindlichen Liegenschaften hat eine sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge. Der Markt behält sich zudem vor, entsprechend Anzeige bei der örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Es wurde auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Markt Schwaben, den 09.10.2020

  
Michael Stolze  
Erster Bürgermeister